

ANLAGE 1 zur Vorlage - Abwägungsvorschlag

frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 16.05.2005 bis 16.06.2005

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 30.05.2005</p> <hr/> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2. Beabsichtigte eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken: <ul style="list-style-type: none"> <u>Geotechnik</u> Die in der Stellungnahme (Az 2511//01-03426 vom 19.10.2001) abgegebenen geotechnischen Hinweise oder Anregungen gelten weiterhin. <u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. <u>Mineralische Rohstoffe</u> Aus Sicht der Rohstoffgeologie sind zu der Planung keine Anmerkungen zu machen. <u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. <u>Bergbau</u> Bergbaubehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt. <u>Geotopschutz</u> Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind von dem Planungsvorhaben nicht tangiert. 	<p>Die Stellungnahme bzw. deren maßgeblichen Inhalte wurden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
2.	<p>Polizeidirektion Balingen Schreiben vom 10.05.2005</p> <hr/> <p>Die Polizeidirektion Balingen stimmt dem Aufstellungsbeschluss zum genannten Bebauungsplan zu und verweist auf ihre Stellungnahme vom 09.08.2001 zum Bebauungsplan Reumorgen und den dort festgestellten Ausbaustandard des Reumorgenweges.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 13.06.2005</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wasseramt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 <u>Art der Vorgabe</u> Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser 1.2 <u>Rechtsgrundlage</u> § 45b (3) WG i.V.m. der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.99 1.3 <u>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> Eine Ausnahme wäre nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch die ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand oder schadlos möglich sind. Dies ist im Einzelfall zu dokumentieren. 2. Beabsichtigte eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Vorgaben zur modifizierten Entwässerung sind aus einem mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Entwässerungskonzept zu entwickeln, da sonst die planerische Grundlage fehlt, um eine gesicherte und schadlose Abwasserbeseitigung mit konkret bestimmten Maßnahmen und Festsetzungen im Sinne des § 123 (1) BauGB zu gewährleisten. Das erforderliche Entwässerungskonzept muss vor Genehmigung oder Beschluss des Bebauungsplans abgeschlossen, abgestimmt und im Bebauungsplan verbindlich genannt sein. Im Rahmen der Entwässerungsplanung sind auch die bestehenden Abwasseranlagen hinsichtlich des zusätzlichen Abwassers auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen (AKP). Die Flächen oder Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind überschlägig zu bemessen. <p>Landwirtschaftsamt: Keine Einwendungen oder Anregungen zum Bebauungsplan</p> <p>Abfallwirtschaftsamt: Keine Einwendungen oder Anregungen zum Bebauungsplan</p> <p>Naturschutzbehörde: Nach Aussage des Sachgebietes „Naturschutz“ liegen keine ausgewiesenen Schutzgebiete oder Biotope im überplanten Bereich vor. Jedoch sind wertvolle Gehölzstrukturen betroffen. Bedingt durch die Ortsrandlage sollte insbesondere zum Schutzgut „Mensch“ und „Wechsel-</p>	<p>Derzeit befindet sich im näheren Umfeld des Bauvorhabens kein geeigneter Vorfluter zur schadlosen Ableitung des innerhalb des Plangebietes anfallenden Regenwassers. Zudem existieren in der näheren Umgebung bisher keine Frischwassersammler zur Ableitung des Regenwassers bis zu einem ggf. geeigneten Vorfluter.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Reumorgenweges ist die erstmaligen Verlegung eines Frischwassersammlers im neuen Straßenraum vorgesehen, der jedoch zunächst in der Lehrstraße an den dort vorhandenen Schmutzwassersammler angeschlossen werden muss. Eine Fortführung des Frischwassersammlers bis zu einem Vorfluter, vorzugsweise der Steinach, kann jedoch erst im Zusammenhang mit einer Kanalbaumaßnahme im Bereich der Schömberger Straße erfolgen.</p> <p>Über den Bebauungsplan wird zudem den jeweiligen Bauherren vorgegeben, dass das auf den Dachflächen der neuen Gebäude anfallende Regenwasser getrennt zu sammeln und den im Straßenraum zu verlegenden Frischwassersammler zuzuführen ist.</p> <p>Die neu hinzukommende Bebauung entlang des Reumorgenweges mit lediglich 3 Einfamilienhäuser sowie der Straßenfläche stehen, auch angesichts der nur geringen Mengen, mit dem AKP der Stadt Balingen im Einklang.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach den zwischenzeitlich gesetzlich verbindlichen Regelungen das § 13a BauGB kann von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen werden. Die Abarbeitung der Belange ist in der Begründung dokumentiert. Der</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>wirkungen" Aussagen gemacht werden.</p> <p>Über ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten ist der Naturschutzbehörde nichts bekannt. Wegen der Ortsrandlage wird aber vermutet, dass geschützte Arten hier nicht betroffen sein werden. Eine genauere Stellungnahme ist erst nach Vorlage des Umweltberichts und der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange möglich.</p>	<p>Gehölzstreifen entlang des außerhalb des Plangebietes liegenden städtischen Kindergartens sowie die Heckenstrukturen auf dem Grundstück des kath. Gemeindehauses werden mit Erhaltungsgeboten versehen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft über den Bebauungsplan möglichst gering zu halten.</p> <p>Auf die durchgeführte „Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung“ und die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan wird verwiesen.</p>
4.	<p>Stadtwerke Balingen Schreiben vom 06.06.2005</p>	
	<p>Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich mehrere Straßenleuchten der Stadtwerke Balingen. Sollte das Versetzen einer dieser Straßenleuchten notwendig sein, so hat sich der verantwortliche Bauherr rechtzeitig mit den Stadtwerken in Verbindung zu setzen. Vor Beginn der Arbeiten ist der Kostenträger festzustellen.</p>	Kenntnisnahme
5.	<p>Ortschaftsverwaltung Endingen Schreiben vom 12.07.2005</p>	
	<p>Seitens der Katholischen Kirchengemeinde Frommern wird von dessen Kirchengemeinderat Herrn Hübner der Wunsch geäußert, eine gemeinsame Besprechung zu den weitergehenden Planungen mit der Stadt Balingen im Monat September 2005 im Beisein von Herrn Pfarrer Ginter durchzuführen.</p> <p>Weiter Anregungen zum Aufstellungsbeschluss bzw. zum geplanten Bebauungsplan und Örtlichen Bauvorschriften sind hier nicht eingegangen.</p>	<p>Mit der kath. Kirchengemeinde wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in den Jahren 2005 und 2006 Besprechungen insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Grunderwerbs, der Notwendigkeit zur Verlegung der bestehenden Stellplätze des Gemeindehauses sowie zur möglichen Nutzung der bisher noch nicht baulich beanspruchten Flächen des Kirchengrundstücks geführt. Die vorliegende Planung gibt die Besprechungsergebnisse insoweit wieder. Voraussetzung für eine bauliche Realisierung des Reumorgenweges wird zudem die Zustimmung der Kirchengemeinde zum notwendigen Kaufvertrag einer Teilfläche ihres Grundstückes sein. Im weiteren Verfahren werden diese Gespräche vorgeführt werden.</p>
6.	<p>Stadtkämmerei Balingen Schreiben vom 19.05.2005</p>	
	<p>Der Reumorgenweg ist eine beitragsfähige Erschließungsanlage. Da die weiterführende bzw. abschließende Planung des Reumorgenweges erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, kann eine Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt entfallen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Erschließungsbeitragsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, welches durch die Stadtkämmerei betrieben wird.</p>
7.	<p>Prof. Uli Molsen Reumorgenweg 3 72336 Balingen Schreiben vom 20.05.2005</p>	
	<p>1. Herr Prof. Molsen möchte auf die Verkehrsproblematik aufmerksam machen, die durch Linksabbieger von der B 27 in die Lehrstraße und die nach wenigen Metern erneute Linkseinordnung</p>	<p>Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf den Einmündungsbereich des Reumorgenweges in die Lehrstraße und im weiteren Verlauf in die B 27. Zwischen dem Abbiegevorgang auf</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>in den Reumorgenweg entstehen wird. Aus jahrelanger Beobachtung weiß er, wie heikel derartige Situationen werden könne, indem man z.B. im Abendverkehr von der B 27 in die Lehrstraße einbiegt, nachfolgende Autos hinterher folgen, ohne zu ahnen, dass man nach wenigen Metern links in den Reumorgenweg abbiegen muss. Wenn dann auf der Lehrstraße von oben Fahrzeuge entgegenkommen, welche einen zum Warten zwingen – und damit auch die nachfolgenden Fahrzeuge, entstehen auf der Kreuzung der B 27 mit der Lehrstraße durchaus prekäre Situationen. Dies wird nach einer Bebauung des geplanten Baugebietes Reumorgen zu erheblichen Problemen führen. Er bittet deshalb darum, schon jetzt bei der ersten Planung des Ausbaus des Reumorgenweges dies im Bewusstsein zu haben.</p> <p>2. Durch einen Ausbau des Reumorgenweges, insbesondere nach der künftigen Bebauung, werden die Anwohner erheblich gesteigener Lärmbelastung ausgesetzt sein. Die Bitte der Anwohner geht dahin, durch geeignete Mittel sicher zu stellen, dass der Verkehr insbesondere in Richtung von der Lehrstraße kommend – also an seinem Haus bergauf fahrend (inklusive Hochschalten des Motors) – so leise als möglich vorstattengehen kann. Ein zügiger Verkehrsfluss ohne die Möglichkeit, kurzfristig den Motor hochtourig zu fahren, wäre ein sehr notwendiges Ziel.</p>	<p>der B 27 und dem in den Reumorgenweg finden sich lediglich eine Entfernung von ca. 30 m. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein unaufmerksamer Autofahrer den erneut abbiegenden Fahrzeuglenker in den Reumorgenweg zu spät wahrnimmt. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Verkehrssituation, wie sie auch bei Grundstückszufahrten häufig im allgemeinen Straßenverkehr vorkommt.</p> <p>Durch eine Verkehrszunahme beim Abbiegen in den Reumorgenweg im Zusammenhang mit dem Bau von drei Einfamilienhäusern wird dieser Abbiegevorgang häufiger vorkommen, wodurch ggf. der hier regelmäßig verkehrende Autofahrer für diese Situation stärker sensibilisiert werden kann. Zudem wird mit dem Ausbau und der Verbreiterung des Reumorgenweges die Erkennbarkeit als Kreuzung verbessert und so ebenfalls eine Sensibilität des Verkehrsteilnehmers erzielt. Die Einrichtung einer eigenständigen Abbiegespur auf der Lehrstraße in den Reumorgenweg ist jedenfalls angesichts der beengten Verhältnisse nicht möglich.</p> <p>Durch den zusätzlichen Bau von drei Einfamilienhäusern entsteht nur eine sehr geringe Verkehrszunahme von durchschnittlich 24 bis 36 Fahrten pro Tag (8 bis 12 Fahrten pro Grundstück). Diese Verkehrsmenge, zuzüglich des bestehenden Verkehrsaufkommens durch das kath. Gemeindehaus und den Friedhof, liegt im allgemein üblichen Rahmen von Anliegerstraßen in Wohngebieten und ist insgesamt gebietsverträglich. Eine Überschreitung der maßgeblichen gesetzlichen Lärmgrenzwerte ist nicht zu erwarten. Durch den Ausbau des Reumorgenweges wird zudem durch die größere Fahrbahnbreite der Verkehrsfluss verstetigt und ist damit weniger störend in der Wahrnehmung.</p>


M. Wagner